



Symposium

Die richtige Pflanzenschutzberatung
für den Haus- und Kleingarten

2. Oktober 2023

1

Ausblick auf die kommende „EU-Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln“ und deren Auswirkungen auf private Gärten/sensible Gebiete



2

Grundstoffe und Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko der „EU-Pflanzenschutzmittel-Verordnung“
Biologische Pflanzenschutzmittel im Sinne der „EU-Ökoverordnung“



3

Beispiele nicht konformer Anwendungsempfehlungen



1

Ausblick auf die kommende „EU-Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln“ und deren Auswirkungen auf private Gärten/sensible Gebiete



2

Grundstoffe und Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko der „EU-Pflanzenschutzmittel-Verordnung“
Biologische Pflanzenschutzmittel im Sinne der „EU-Ökoverordnung“



3

Beispiele nicht konformer Anwendungsempfehlungen



Verordnung zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln



Ziel: Halbierung der Verwendung und des Risikos von Pflanzenschutzmitteln bis 2030 (80 % bei als gefährlicher eingeschätzten Wirkstoffen)

Für „sensible Gebiete“ sind Einschränkungen bei der Anwendung vorgesehen

Im Gesetzgebungsverfahren

22. Juni 2022 Entwurf der Kommission in Umsetzung der „Farm-to-Fork“-Strategie und der Biodiversitäts-Strategie

22. Dezember 2022 fordert Ministerrat erweiterte Folgenabschätzung der Europäischen Kommission zum Vorschlag zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

06. Februar 2023 Berichtsentwurf des Umweltausschusses im Europaparlament – die Annahme des Berichts ist für Oktober 2023 vorgesehen

<https://epthinktank.eu/>

Auswirkungen des SUR Vorschlages auf den im Haus- und Kleingarten



Gefährlichere (Umweltausschuss: Chemische) Pflanzenschutzmittel sollen nur von beruflichen Verwendern gekauft und angewendet werden dürfen.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln soll in allen sensiblen Gebieten verboten werden.

Sensible Gebiete:

- menschliche Siedlungen (Gemeinschaften in denen Menschen leben und arbeiten)
- **Umweltausschuss: „einschließlich Küchen- und Privatgärten“**, Grünflächen und ökologische Schutzgebiete (Natura 2000 etc.)

Umweltausschuss: Pflanzenschutzmittel gemäß der EU-Verordnung über die biologische Produktion sollten für die landwirtschaftliche Produktion erlaubt sein.

Maßnahmen sind zu treffen zur Verminderung gefährlicher Anwendungen für den Haus- und Kleingartenanwender

Umweltausschuss: **Nur mehr nicht-chemische Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko**

Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko (§ 47)



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

- Stellt **nur ein geringes Risiko** für die **Gesundheit von Mensch und Tier** dar:
Keine spezifischen Maßnahmen zur Risikoreduktion erforderlich
- Enthält keine bedenklichen Stoffe
- Geprüfte Wirksamkeit (**hinreichend wirksam**)
- Wirkstoff gemäß Artikel 22 genehmigt (**befristet auf 15 Jahre**)

Beispiele:

- Eisen-III-Phosphat (Schneckenkorn)
- „Geradkettige“ Pheromone (gegen diverse Lepidoptera, also männliche Falter)
- *Bacillus amyloliquefaciens* (3 Stämme), *B. subtilis* Stamm AB/BS03
- Schaffett (Repellent)
- Laminarin (Blattfungizid)
- *Trichoderma actoviride* (3 Stämme)
- ...

1

Ausblick auf die kommende „EU-Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln“ und deren Auswirkungen auf private Gärten/sensible Gebiete



2

Grundstoffe und Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko der „EU-Pflanzenschutzmittel-Verordnung“
Biologische Pflanzenschutzmittel im Sinne der „EU-Ökoverordnung“



3

Beispiele nicht konformer Anwendungsempfehlungen



Grundstoffe

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

- kein bedenklicher Stoff, keine Störungen des Hormonsystems und keine neurotoxischen oder immuntoxischen Wirkungen, also **keine schädigende Wirkung auf Mensch und Umwelt**
- **nicht in erster Linie für den Pflanzenschutz verwendet**, aber dennoch **für den Pflanzenschutz von Nutzen**, entweder unmittelbar oder in einem Produkt, das aus dem Stoff und einem einfachen Verdünnungsmittel besteht
- **Genehmigung (unbefristet)** erfolgt aufgrund eines Beurteilungsberichtes (Review Reports)
- Der **Beurteilungsbericht** legt die Identität und die Spezifikation fest
- Er beschreibt die zulässigen **Anwendungen und Bedingungen**, unter denen der Grundstoff angewendet werden darf

Beispiel Urtica spp. als Grundstoff (Brennnesselextrakt)



Durchführungsverordnung (EU) 2017/419 der EU-Kommission vom 9. März 2017 zur Genehmigung des Grundstoffs Urtica spp. gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Urtica spp. muss gemäß den besonderen Bedingungen angewandt werden, die in den **Schlussfolgerungen des Überprüfungsberichts zu Urtica spp.** (SANTE/11809/2016) und insbesondere in dessen **Anlagen I und II** enthalten sind.

<https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances/details/1224>

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R0419>

Neben Brennnesselextrakt sind weitere genehmigte Grundstoffe: **Lecithin, Schachtelhalm-Extrakt, Essig, Sonnenblumenöl, Backpulver (Natriumhydrogencarbonat), Fructose, u.a.**

Pflanzenschutzmittel für den Bio-Landbau

EU Strategie „Vom Hof auf den Tisch“

- Verbindliche Reduktionsziele für Pestizide gefordert
- Tierschutznormen müssen überarbeitet werden
- Gerechter Anteil am Gewinn aus nachhaltig erzeugten Lebensmitteln für Landwirtinnen und Landwirte
- **Mehr Fläche für ökologische Landwirtschaft**

Der Anteil der biologischen Bewirtschaftung soll auf 30% erweitert werden.

Im ökologischen Landbau ist die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln verboten. Es dürfen lediglich Pflanzenschutzmittel verwendet werden, die ausdrücklich gemäß EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau in der ökologischen Produktion zugelassen wurden.

Biologische Pflanzenschutzmittel

gemäß VERORDNUNG (EU) 2018/848 über die ökologische / biologische Produktion

Einsatz von Pflanzenschutzmitteln maßgeblich eingeschränkt, erlaubt, „wenn **alternative Techniken keinen angemessenen Schutz** bieten und die Pflanzenschutzmittel **gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen** sind, nachdem letztere bewertet wurden und festgestellt wurde, dass sie **mit den Zielen und den Grundsätzen der ökologischen/biologischen Produktion, (...) vereinbar** und folglich im Einklang mit der vorliegenden Verordnung zugelassen sind.“

Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der EU-Kommission über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse

Regelt die **Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln, die gemäß Anhang I in der ökologischen / biologischen Produktion eingesetzt werden**, z.B. 1. Grundstoffe, 2. Wirkstoffe mit geringem Risiko, 3. Mikroorganismen, 4. „andere“, z.B. Fettsäuren, Azadirachtin, Rapsöl, Pyrethrine gewonnen aus Pflanzen.

[VERORDNUNG \(EU\) 2018/848 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES](#)

[DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG \(EU\) 2021/1165 DER KOMMISSION](#)

1

Ausblick auf die kommende „EU-Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln“ und deren Auswirkungen auf private Gärten/sensible Gebiete



2

Grundstoffe und Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko der „EU-Pflanzenschutzmittel-Verordnung“
Biologische Pflanzenschutzmittel im Sinne der „EU-Ökoverordnung“



3

Beispiele nicht konformer Anwendungsempfehlungen



Gefährliche Praktiken

Beispiel Unkrautbekämpfung

oöNachrichten SAMSTAG, 29. JULI 2023

Frau wollte Wühlmäuse vertreiben: Brandwunden

GRIESKIRCHEN. Eine 45-Jährige aus dem Bezirk Grieskirchen war gestern im Gemüsegarten ihrer Mutter damit beschäftigt, Wühlmäuse mit Gaspatronen zu vertreiben. Als sie eine Patrone anzündete, fing ihr Leibchen Feuer. Die Frau riss sich die Kleidung vom Leib und verständigte die Rettung. Sie wurde schwer verletzt und vom Notarzt mit dem Rettungshubschrauber „Europa 3“ in ein Wiener Krankenhaus geflogen.



Salz gefährdet ausdauernde und nachfolgende Pflanzen – Beispiel Salz auf Kiesweg auf öffentlichem Friedhof

Nicht zulässige Empfehlungen

Artikel: „So nerven sie nicht mehr: Mit diesen Tricks wirst du Fliegen in der Blumenerde los“
(Quelle: <https://flip.it/W3fIEF>)

„Wenn du bereits einen Befall mit Trauermücken verzeichnest, probiere zuerst ein paar Hausmittel aus:

Essig-Spülmittel-Lösung: Mische eine Essig-Wasser-Spülmittel-Lösung im Mischverhältnis 1:1:1 an. Stelle diese neben den befallenen Blumentopf und schau zu, wie die Mücken angezogen werden.

Neemöl: Ebenfalls biologisch funktioniert das Öl aus dem Samen des Neembaums. Das enthaltene Azadirachtin fungiert als Gift gegen Trauermücken. Es stört ihre Entwicklung. Angewendet wird es im Mischverhältnis 1:1000. Füge noch etwas Waschpulver hinzu und besprühe die befallene Erde mit der Lösung.

Bewerbung unerlaubter Praktiken Strafbestimmungen



PSM VO (EU) Artikel 66 - Werbung

Für nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel darf nicht geworben werden. Alle in der Werbung verwendeten Aussagen müssen technisch zu rechtfertigen sein.

PSM-Gesetz 2011 (AT) §15 (1) 2.

Geldstrafe bis zu 7 500 €, im Wiederholungsfall bis 15 000 EUR, wer Werbung betreibt, die nicht dem Art. 66 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 entspricht

■ **Mein Bambus, der auf dem Balkon steht, ist voll mit Wollläusen.**

Was kann ich machen?

Dagegen hilft Hochprozentiges. Am besten füllen Sie Schnaps mit etwas Wasser vermischt in eine Sprühflasche und sprühen ihn auf die Läuse.

■ **Mein Zitronenbäumchen ist voller Schildläuse. Was kann ich tun?**
Hier hilft Schnaps. Am besten mit unverdünntem Vorlauf einsprühen. Das wirkt.

Bewerbung zugelassener Pflanzenschutzmittel

3 Schnecken: Darüber können viele ihr Leid klagen, denn im heurigen Jahr gab es regelrechte Invasionen dieser schleimigen Tiere. Da heißt es nun handeln, denn in diesen Tagen beginnt die Hochzeit und gleich danach die Eiablage. Wie Perlen findet man sie jetzt unter Moospolstern, Brettern oder auch Blumentöpfen. Daher, so gut es geht, absammeln und vernichten und vor allem jetzt noch einmal punktuell Bio-Schneckenkorn auf Eisen-III-Phosphat-Basis streuen. Punktuell deshalb, weil leider auch Tigerschneegel oder Weinbergschnecken vom Gift betroffen sind. Wann immer es geht, das regenfesteste Mittel (es ist blitzblau) wählen und ganz schwach dosieren: Fünf Gramm pro Quadratmeter reichen.

Bei der Empfehlung eines speziellen Mittels sollte immer der zugelassene Name in Verbindung mit der Zulassungsnummer aufscheinen.

Bei jeglicher Werbung für ein spezielles Pflanzenschutzmittel muss der Hinweisatz angeführt werden.

PSM-VO 2011 (AT) §1 (10)

Für Pflanzenschutzmittel darf nur in Verbindung mit der zugelassenen Handelsbezeichnung und der Pflanzenschutzmittelregister-Nummer geworben werden.

PSM VO (EU), Art. 66

Jeglicher Werbung für ein Pflanzenschutzmittel ist der Hinweis „**Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden. Vor Verwendung stets Etikett und Produktinformationen lesen**“ hinzuzufügen.

Bewerbung – unzulässige Aussagen

1 Dickmaulrüssler: Das Laub am Rand abgebissen und im Boden ganz kleine Larven? Da knabbert eindeutig der lästige Käfer. Das Laub des Rhododendrons mag er genauso wie das vom Kirschlorbeer, aber auch Pfingstrosen, Zaubernuss und viele andere Pflanzen sind sein Ziel. Die gute Nachricht: Man kann etwas dagegen tun, und zwar Nematoden ausgießen. Die Fadenwürmer müssen im Herbst und im Frühjahr ausgegossen und nach der Behandlung mindestens zwei Wochen feucht gehalten werden. Dann suchen sich die winzigen Tierchen die Rüssler-Larven. Für Menschen und Haustiere sind Nematoden absolut ungefährlich.

Für alle Pflanzenschutzmittel, auch für nach nationalem Recht zugelassene Nützlinge, ist der Artikel 66 der EU PSM VO anzuwenden.

EU PSM VO, Art. 66

Werbung

(2) In der Werbung dürfen **keine Informationen** in Form von Text oder Grafiken enthalten sein, die **hinsichtlich möglicher Risiken für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt irreführend sein könnten**, etwa Bezeichnungen wie „risikoarm“, „ungiftig“ oder „harmlos“.

Auch wenn es gerechtfertigt scheint, die Aussage „für Menschen und Haustiere sind Nematoden absolut ungefährlich, darf nicht getroffen werden.

Hände weg von illegalen Pflanzenschutzmitteln

Die IndustrieGruppe Pflanzenschutz (IGP) warnt vor dem Kauf illegaler und gefälschter Pflanzenschutzmittel. Gefälschte und nicht zugelassene Produkte sind nicht geprüft und können auf Feldern und im Garten Schäden verursachen. Anwendern drohen empfindliche Strafen. (Quelle: Presseaussendung vom 21. August 2023)

„Illegale und gefälschte Pflanzenschutzmittel sind nicht geprüft, können verbotene Substanzen enthalten sowie auf den Feldern und im Garten enorme Schäden verursachen. Die IGP rät, beim Kauf von Pflanzenschutzmitteln genau zu schauen, da illegale Produkte oftmals nur schwer von registrierten Produkten zu unterscheiden sind. Landwirte und Hobbygärtner sollten daher auf folgende Hinweise achten: Etiketten sind in deutscher Sprache und fest mit der Verpackung verbunden, die Rechnung enthält detaillierte Verkaufsinformationen und schließlich die Produkte nur bei seriösen und anerkannten Händlern einkaufen.“



igp.at